

10

F. 13. H.

(10. 2. 102.)



41

Walk- und **B**rau-
Sednung/

1709.



mit dem Al

Wurde

1705





Von Gottes Gnaden Wir
CHRISTOPH / Herzog zu
Sachsen/ Källich/ Cleve und Berg/ auch
Engern und Westphalen/ Landgraf in Thürin-
gen/ Marggraf zu Meissen/ Befürsteter Graf
zu Henneberg/ Graf zu der Mark und
Ravensberg/ Herr zu Raven-
stein/ ꝛc.



Nachdem wahrzunehmen gewe-
sen / wie bey dem Brauen und Malz-ma-
chen in Unserer Fürstlichen Landes-Portion,
zeithero verschiedene Mißbräuche und Un-
terschleiffe practiciret worden:

Als haben Wir vor nöthig befunden/ gegenwärtiges all-
gemeines Brau-Reglement dieserwegen publiciren zu lassen:
Und wollen/daß sich nicht allein ein jeglicher im Malz-machen
und Brauen darnach achte; Sondern befehlen auch Unsern
Beambten/ denen Räten in denen Städten/ wie nicht we-
niger denen Schultheissen und Tranchsteuer-Meistern in denen
Dorffschafften/gedachter Unserer Fürstlichen Landes-Portion:
daß

daß solchem in allen behörend nachgelebet werden möge/ gute und fleißige Obacht zu tragen. Und zwar

(1.)

sollen in jeder Stadt und in denen Dörffern / wo Braustätte sind / gewisse Malzmacher und Brau-Meister bestellet und vereydet / und von keinem Bürger oder Bauer die Mälzer selbst / sondern durch die geschworne Malzmacher / gemacht werden.

(2.)

In allen denen Mühlen / wo die Mälzer zu mahlen / sollen gewisse Malz-Kasten verfertigt / und behörend abgezeichnet werden / damit darein so viel Malz / als zu einem Gebrauch gehört / geschüttet werden könne. Und sind sodann in selbigen alle Mälzer / ehe sie gemahlen werden / zuvor richtig zu messen. Zu dem Ende

(3.)

die Quantität des Malzes / als viel jedes Ortes zu brauen gewöhnlich und hergebracht / in Coburgische Eömmern zu reduciren und abzugleichen ist. Wornach in Zukunft die Proportion des Malzens und Brauens / beständig eingerichtet werden soll. Und haben

(4.)

die vereydete Malzmacher bey ihren Pflichten darauf zu sehen / daß jeder / der brauen will / tüchtige Körner / es sey an Gersten / Dinkel oder Hafer / jederzeit anschaffe; Dann selbige nicht allzustark und über die Gebühr answachsen lasse / als wodurch bishero vieler unzulässiger Vortheil vor andern getrieben worden. Weßhalben so wohl Malzmacher als Braumeister fleißig darauf zu sehen / und das allzu viel ausgewachsene Malz gänzlich zu verschlagen / auch bedürffenden falls es der Obrigkeit jedes Orts anzuzeigen; Wibrigens aber / und da sie es verbrauchten / und das Bier umschlü-

umschläge / sie den Schaden zu ersetzen haben sollen.
Wo nun

(5.)

die Brau-Pfannen auf ganze Gebräude gerichtet sind/ also/
daß etwa zu einem ganzen Gebräude Dreyßig Coburgische
Eömmer dörr Malz gemessen werden/ (inmassen ein mehrers
als dreyßig Eömmer dörr Malz Coburgisch Gemäß zu einem
ganzen Gebräu forderhin nicht palliren soll/) so hat der Brau-
Meister zu 48. bis 50. Eymern aufs höchste zu gießen; Wo aber
nur halbe Gebräude gethan/ und also 3. E. nur 15. Coburgische
Eömmer geschüttet werden / da hat der Brau-Meister das
Gießen auf 24. oder höchstens 25. Eymern Bier zu richten.

Und ist diese Proportion wo ein wenigens abgebrauet wird/
ingleichen jederzeit zu halten/ und in acht zu nehmen.

An denen Orten / wo die Biere in denen Häusern ab-
jähren/ soll auf ein ganzes Gebräu Ein Eymern vor die Hefen
gerechnet werden. Hingegen

(6.)

soll alles Nachschütten hiermit gänzlich untersaget und verbot-
ten seyn. Daferne nun geschehe/ daß mehr Malz/ weder ge-
ordnet und erlauber ist/ ins Brau-Haus gegeben/ oder auch
aus dem gewöhnlichen Malze ein mehrers an Eymern/ weder
nach obiger Proportion seyn soll/ ausgebrauet würde/ soll der
Brau-Herr/ Brau-Meister/ Malzmacher und Müller/ welche
solches gethan/ oder zugelassen haben/ jeglicher mit Fünff
Gulden in Straffe genommen werden. Wovon in denen
Städten die Helffte Uns / die andere Helffte aber dem Stadt-
Rath jedes Orts/ auf dem Lande aber uns völlig zu entrichten
und zu geben ist. Dagegen

(7.)

das Brau-Geräthe/ an Vortgen/ Ruffen und dergleichen fleiß-
ig zu besichtigen / das unrichtige in Zeiten weg-hingegen
gutes und richtiges an deren Stelle wieder anzuschaffen ist.
Nicht weniger

(8.) wo

(8.)

wo es sich thun lassen will/sind besondere Gemeine-Böden zu
Verfertigung derer Mälzer anzurichten. Wir wollen auch

(9.)

daß alle Brau-Ruffen und Böttiche richtig abgeeeicht werden/
damit man desto eher sehen und merken könne/wie viel gegossen
worden.

(10.)

Denen Braumeistern jedes Orts ist nachdrücklich zu ge-
bieten/ daß sie währendes Brauens/ so wohl des guten als
frischen Biers/ nicht von der Arbeit aus dem Brau-Hause
gehen/ mithin das frische Bier nicht von denen Brau-Knech-
ten alleine brauen lassen sollen. Wolten aber

(11.)

diesjenigen/welchen wir freye Tisch-Trüncke zu gestanden/gerne
stärcker Bier machen lassen/ mögen sie solches bey der Obzig-
keit jedes Orts gewöhnlicher massen anzeigen: Und wäre ih-
nen sodann zu vergönnen/ daß sie ein wenigers an Eymern aus
denen gewöhnlichen Sömmern zwar brauerten/ mehr Mälz
aber/ als geordnet/nicht schütten dürffen. Weilen auch

(12.)

wahrgenommen worden/ daß mehremahlen zu einem ganzen
Gebräu s. 10. bis 12. Gemeiner oder Theilhaber zusammen tre-
ten/wodurch aber/wegen des grossen Unterschiedes derer Mälz-
her/nichts tüchtigtes gebrauet werden kan:

Als sollen von Publication dieser Ordnung an/ und furo-
hin/ zu einem ganzen Gebräu/nemlich 30. Coburgischen Söm-
mer Mälz/ aufs höchste vier zu einem halben Gebräude aber
mehr nicht als höchstens drey Gemeinder oder Theilhaber zu-
gelassen werden.

(13.) Wann

(13.)

Wann einige Dinkel-oder Hafer-Malz brauen wollen/so soll jedesmahls statt eines Sommer Gersten-Malz / zwey Sommer Dinkel-oder Hafer-Malz geschütter; In einem ganzen Gebräu aber mehr nicht als zehen Sommer Dinkel-oder Hafer-Malz; also bey einem halben Gebräude/nur fünf Sommer von demselben zu verbrauen gestattet werden.

(14.)

Zu einem ganzen Gebräude à 30. Coburgischen Sommer oder Malz/soll der sechste Theil/ nemlich Fünf Sommer Böh-mischer von dem Land-Hopffen aber 11. bis 12. Sommer aufs ganze Gebräu genommen/ und diese Proportion auch in halben Gebräuden/und so ferner/ beobachtet werden.

(15.)

Diejenige/ welche ihr Bier verkauffen oder auszupffen/ sollen/ ehe sie dasselbe aufschum / es bey gewissen jedes Ortes dazu zu bestellenden Schägern/ gebühlich versuchen und proben lassen: Da es sich nun befinden solte/das es im Keller verfälschet worden/oder das das Bier sonst umgeschlagen wäre/mögen die Bier Schäger solch Bier um 1. oder nach Befinden um 2. pf. das Maas an dem Preis abwürdigen/ oder geringer setzen. Da auch die Umstände eine Verfälschung darthun/ soll der Verfälscher überdis mit einer Geld - Straffe beleet werden.

(16.)

In denen Städten ist ieglichen Bier - Schencken eine gewisse Zeit zu setzen/ binnen welcher er sein Bier mit ausgehenden Zeichen verkauften mag/ nach solcher Zeit-Verfließung aber er das Bier-Zeichen einziehen; und ein anderer nach der Reife der Brau-Löse zum Ausschicken gelassen werden soll. Jedoch mag der vorherige/ wo ihm was am Bier übergeblieben/ solches/wiewohl ohne Zeichen/nach verkauften.

(17.) Soll

(17.)

Soll denen Städten und Dero Rärthen/ auch denen Gemeinden in denen Dorffschafften/ hiermit/ und in Krafft dieses alles Ernstes untersaget und verboten seyn/ ohne Unserem Vorbewußt und gnädigste Bewilligung/ weder auf das Brauen oder Bier/ noch auf das Ausschneiden/ einige Abgaben oder Onera zulegen: Sondern es sollen sich dieselbe mit dem von Uns zu regulirenden leidentlichen Kessel-Gelde begnügen lassen. Im übrigen aber und

(18.)

Hat es bey jedes Orts wohlhergebrachter Gewohnheit/ sowohl wie viel ieglicher Bürger jährlich brauen soll; item wegen derer Bier-Löße/ und wie nach selbigen das Bier auszuschneiden sey/ sein ferneres Verbleiben. Endlich und

(19.)

Sollen nach der unterm 4ten Decembr. des 1708ten Jahres erlassenen Verordnung in Unserer Fürstl. Residenz-Stadt hieselbst / alle Gebrände auf Unserer Kentsch. Cammer in das Brau-Register; Desgleichen in denen übrigen Städten Unseres Landes Antheils/ in die bey denen Aemtern zu haltende Register/ und in denen übrigen Brau-Orten/ bey denen hierzu insonderheit Bestellten/ richtig eingeschrieben werden. Auch ehe und bevor solches geschehen/ und die Brauende dessen beglaubte Bescheinigung beygebracht/ dieselbe zum brauen nicht gelassen/ noch ihnen untergeschüret werden. Wornach sich also zu achten.

Signatum Hildburghausen / den 21. Martii 1709.





Pon We 1705. 40

ULB Halle 3
002 164 574



TA-OL

1018

1017

M.F.



41

Walf- und Brau

Sedmi

1709.

